



SATZUNGEN

des

ABWASSERVERBANDES REGION SCHÖFTLAND

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unter dem Namen "Abwasserverband Region Schöffland", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

Bestand, Name, Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Schöffland.

§ 2

Der Verband bezweckt den Ausbau, Unterhalt und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlage in der "Peukmatten" am rechten Ufer der Suhre in Schöffland. Er ist befugt, sie den Erfordernissen entsprechend zu erweitern und auszubauen.

Zweck

§ 3

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Hirschthal, Kirchleerau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland und Stafelbach an.

Mitgliedschaft

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4

Die ARA mit Umgelände und allen Werkanlagen steht im Eigentum des Verbandes.

Eigentumsverhältnisse

Die Kanalisationsleitungen sind Eigentum jener Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Bei Erstellung neuer Leitungen, die im Interesse von mehreren Gemeinden liegen, regeln die betroffenen Gemeinden die Kostenverteilung nach Vorteil.

Die Gemeinden sorgen für den Unterhalt und einen reibungslosen Betrieb ihrer Anlagen.

§ 5

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschließungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

Abgabehoheit

Für Liegenschaften, die an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen werden, gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, die das Wasser aufnimmt.

Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch anormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzlich Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

II. Organisation

§ 6

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

Organe

§ 7

Der Vorstand besteht aus 2 Vertretern der Gemeinde Schöftland und je einem Vertreter der übrigen angeschlossenen Gemeinden.

Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

§ 8

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer. Aktuar und Rechnungsführer wohnen, wenn sie nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Konstituierung

§ 9

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindesten jedoch einmal pro Jahr.

Einberufung, Beschlussfassung, Entschädigung

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; der Präsident hat den Stichentscheid. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

§ 10

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

Zuständigkeit

- a) Erwerb, Verkauf, Abtretung oder Tausch von Grundstücken; Begründung von Dienstbarkeiten
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen
- c) Genehmigung der Projekt- und Detailpläne
- d) Bestimmung des Baubeginns und Bauaufsicht
- e) Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Anforderung der Baukostenanteile und Einkaufsbetreffnisse von den Verbandsgemeinden und Aufnahme von Darlehen
- f) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsverordnung des Grossen Rates
- g) Prüfung der Unternehmerrechnungen

- h) Wahl des Betriebspersonals und Festsetzungen der Be-
soldungen
- i) Erlass von Reglementen, Betriebsvorschriften und Dienst-
anweisungen
- k) Festsetzung der Inbetriebnahme erweiterter oder umge-
bauter Anlagen
- l) Passation der Bauabrechnung und der jährlichen Be-
triebsabrechnungen
- m) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Anforde-
rung der Betriebsmittel bei den Verbandsgemeinden
- n) Bewilligung von gemeindeeigenen Leitungsanschlüssen
an die Verbandsanlage
- o) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den An-
schluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalisa-
tionsnetz der Verbandsgemeinden, nach Anhören des zu-
ständigen Gemeinderates
- p) Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Gemeinden
und der Aufsichtsbehörden
- q) Änderung der Satzungen unter Vorbehalt von § 29

§ 11

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Unter-
schriftsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident
oder einer dieser beiden mit dem Aktuar oder Rechnungsfüh-
rer.

Zeichnungsberechtigung

§ 12

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Schöffland. Sie
erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung von 2 % des
Personal- und Sachaufwandes. Für das Eigenkapital entricht-
tet die Gemeinde Schöffland dem Verband einen Zins, der
1 % über dem Sparheftzins der Aargauer Kantonalbank liegt.

Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 31. August den Vor-
anschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der
Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren
zu.

Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 13

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, der aus den Mitgliedern der Gemeindefinanzkommission vom Gemeinderat auf dessen Amtsperiode zu wählen ist. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und prüft die Bauabrechnung und die jährlichen Betriebsabrechnungen und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

Kontrollstelle

§ 14

Zu folgenden Geschäften des Vorstandes kann das fakultative Referendum gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ergriffen werden:

Fakultatives Referendum, Antrags- und Auskunftsrecht

- a) Voranschlag und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderung von Reglementen

Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. Bau der Anlage

§ 15

Die Errichtung der in § 2 umschriebenen Anlage erfolgte auf Grund eines generellen Projektes, das der Genehmigung der Abteilung Gewässerschutz des Baudepartementes unterlag. Die zentrale Abwasserreinigungsanlage wurde in ihrer ersten Erweiterungsetappe für 10'000 hydraulische Einwohnergleichwerte bzw. für einen Trockenwetterzufluss von 80 l/s bemessen, wobei auf allfällige spätere Erweiterungen Rücksicht genommen wurde.

Projekt

§ 16

In die bestehende, in erster Etappe erweiterten ARA Schöftland haben sich die Gemeinden nach den dem Projekt zugrunde gelegten hydraulischen Einwohnergleichwerten (EGW) eingekauft:

Baukostenverteiler

Kirchleerau	1'075 EGW	10,75 %
Hirschthal	1'500 EGW	15,00 %
Schlossrued	1'050 EGW	10,50 %
Schmiedrued	975 EGW	9,75 %
Schöftland	4'350 EGW	43,50 %
Staffelbach	1'050 EGW	10,50 %
<hr/>		
Total	10'000 EGW	100,00 %

Die Erweiterung oder der Umbau der ARA erfolgt aufgrund eines von den Verbandsgemeinden beschlossenen und von den kantonalen Instanzen genehmigten Projektes. Die Gemeinden beschliessen das generelle Projekt und ihre Anteile an den Anlagekosten.

§ 17

Die Gemeinden leisten ihre Baukostenanteile nach Massgabe des Baufortschrittes. Allenfalls können die Baukosten mittels Darlehensaufnahme durch den Verband gedeckt werden. In diesem Falle leisten die Gemeinden die erforderlichen Garantien und jährlichen Annuitäten.

Finanzierung, Beiträge

§ 18

Bau und Unterhalt der Zuleitungskanäle zu der Anlage des Verbandes sind Sache jeder einzelnen Anschlussgemeinde und gehen zu deren Lasten.

Zuleitungskanäle

Dem Vorstand sind ein Satz der Pläne und ein Doppel der vertraglichen Abmachungen zwischen mehreren Gemeinden über den gemeinsamen Bau und Unterhalt oder über die Mitbenützung von Zuleitungskanälen zur Verfügung zu stellen. Änderungen und Erweiterungen sind zu melden und werden periodisch nachgetragen.

IV. Betrieb der Anlage

§ 19

Die Anlage ist gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Grundsatz

Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Abwasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

§ 20

Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemässigem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskunft über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

Bestehende Einzelkläranlagen für häusliche Abwasser sind innert Jahresfrist nach Anschluss der betreffenden Liegenschaft an die regionale Kläranlage auszuschalten. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen. Die Gemeinderäte sind nötigenfalls für die zwangsweise Durchsetzung dieser Vorschriften besorgt.

Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Vorstand erlassenen Vorschriften widerspricht.

§ 21

Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen.

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

§ 22

Gemeinden und Private haften für allfällige Schäden an der gemeinsamen Reinigungsanlage infolge Missachtung dieser Vorschriften.

Haftpflicht

§ 23

Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltung werden auf die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis zur Summe der im Bereich ihres generellen Kanalisationsprojektes (unabhängig davon, ob die Kanäle angeschlossen sind oder nicht) vorhandenen Einwohner, Einwohnergleichwerten und Industriegleichwerten verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des Wasserverbrauches nötigenfalls auch auf Grund direkter Messungen des Abwasseranfalles oder durch Ermittlung der Einwohner und Einwohnergleichwerte, bestimmt. Ein industrieller Betrieb entspricht so vielen Einwohnergleichwerten als er im Jahresdurchschnitt pro Tag (das Jahr zu 250 Tagen gerechnet) im einschichtigen Betrieb 360 Liter Wasser verbraucht.

Betriebskostenverteilung

Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis Fr. 25'000.— (Baukostenindex April 1985) im Voranschlag eingestellt werden.

§ 24

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Reserven (Eigenkapital) Landkäufe zu tätigen sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.

Investitionen

Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.

§ 25

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilungsschlüssels gemäss § 16 des vorangegangenen Betriebsjahres.

Verbindlichkeiten des Verbandes

V Schlussbestimmungen

§ 26

Die Anlage untersteht der technischen Aufsicht des Kantonalen Baudepartements. Im Übrigen unterliegt der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

Aufsicht, Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 innert 20 Tagen beim Regierungsamt Beschwerde geführt werden.

§ 27

Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit und unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Austritt

§ 28

Die Auflösung des Verbandes kommt durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden zu Stande. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Auflösung

§ 29

Änderungen der Satzungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen, welche lediglich formellen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und unterliegen ebenso der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 30

Diese Satzungen treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. September 1985 in Kraft.

Inkrafttreten

Die Statuten des Abwasserverbandes Region Schöftland vom 10. März 1980 sind aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 16. April 1985 / 13. Juni 2012

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident:

Der Aktuar:

F. Urben

R. Maurer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von

Hirschthal, am

Kirchleerau, am

Schlossrued, am

Schmiedrued, am

Schöffland, am

Staffelbach, am

Genehmigung durch den Regierungsrat am